

# Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf Hotellerie und Gastronomie

Auswertung einer empirischen Untersuchung

im Auftrag von:

Hotelverband Deutschland e.V. (IHA)



Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.



 ERNST & YOUNG





## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der Ergebnisse	2
Hintergrund	
Die Unternehmensteuerreform 2008	3
Anlass der Studie	5
Design der Studie	
Datenerhebung	6
Verarbeitung der Daten	8
Ergebnisse der Studie im Detail	
Welche Auswirkungen hat die Unternehmensteuerreform 2008?	10
Wie verändert sich die Steuerquote der Unternehmen?	12
Wie viel Mehr- oder Mindersteuern fallen an?	14
Ergibt sich auch im Durchschnitt über alle ausgewerteten Unternehmen eine Mehrbelastung?	16
Warum haben die meisten Unternehmen eine Mehrbelastung?	18
Auswirkungen des Verhältnisses von Pachtaufwand zum Ergebnis	19
Werden die Erwartungen der Unternehmer erfüllt?	20
Über Ernst & Young	21

## Zusammenfassung der Ergebnisse

- In der Studie wurden Daten von insgesamt 42 Unternehmen aus Hotellerie und Gastronomie ausgewertet.
- 62% der Unternehmen sind durch die Unternehmensteuerreform schlechter gestellt als zuvor. Bei 50% der Unternehmen erhöht sich dabei die Steuerbelastung, bei 14% der Unternehmen sogar um mehr als das Doppelte. Bei 12% der Unternehmen verringern sich die Verlustvorträge, so dass künftig eine Mehrbelastung eintreten kann.
- Bei 38% der Unternehmen ergibt sich eine Entlastung.
- Die Steuerquote (Gesamtsteuern im Verhältnis zum Ergebnis vor Steuern) steigt durch die Unternehmensteuerreform 2008 im Durchschnitt bei kleineren Unternehmen stärker als bei größeren Unternehmen.
- Die Steuerentlastungen fallen geringer aus als die Steuermehrbelastungen.
- Die Gesamtsteuerbelastung der durch die Unternehmensteuerreform schlechter gestellten Unternehmen steigt um durchschnittlich 28%. Über alle ausgewerteten Unternehmen steigt die durchschnittliche Steuerbelastung durch die Unternehmensteuerreform 2008 um mehr als 10%.
- Je höher die Pachtquote (Pachtaufwendungen im Verhältnis zum Ergebnis vor Steuern), desto höher ist die Mehrsteuerbelastung.
- Fazit:  
Die Unternehmensteuerreform 2008 führt bei den Unternehmen von Hotellerie und Gastronomie im Durchschnitt zu einer Mehrbelastung. Diese resultiert im Wesentlichen aus der Hinzurechnung der Miet-, Pacht- und Leasingaufwendungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter und kann sinnvoll nur dadurch gemindert werden, dass diese Hinzurechnung reduziert wird.

# Hintergrund

## Die Unternehmensteuerreform 2008

Am 6. Juli 2007 hat der Bundesrat dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 zugestimmt. Das Gesetz wurde am 14. August 2007 vom Bundespräsidenten unterzeichnet und am 17. August 2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Kernpunkte der Reform sind die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 15% und die Herabsetzung der Gewerbesteuermesszahl von 5% auf 3,5%. In diesem Zusammenhang entfällt der bisherige Staffeltarif für Personengesellschaften und Einzelunternehmen. Der Gewerbesteueranrechnungsfaktor für natürliche Personen wird von 1,8 auf 3,8 erhöht. **Steuersatzsenkungen**

Weitere Elemente der Steuerreform sind die Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer, die Einrichtung einer Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften und die Einführung der Zinsschranke. Zusätzlich werden die degressive Abschreibung abgeschafft, die Mantelkaufregelungen verschärft, die Verrechnungspreisermittlung geändert und eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge und private Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren eingeführt. **Gegenfinanzierungsmaßnahmen**

Die Vorschriften zur Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage werden unter anderem wie folgt geändert:

In einer Nebenrechnung werden zunächst alle Zinsen und zinsähnlichen Aufwendungen addiert, soweit diese bei der Ermittlung des Gewinns abgezogen worden sind. Dazu gehören Entgelte für alle Schulden, Renten und dauernde Lasten sowie Gewinnanteile stiller Gesellschafter zu jeweils 100%.



## Hintergrund

### Die Unternehmensteuerreform 2008 (Forts.)

Der Zinsanteil aus Mieten, Pachten und Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird mit 20%, der Zinsanteil aus Mieten, Pachten und Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit 75% der jeweiligen Aufwendungen angesetzt und hinzugerechnet.

Darüber hinaus werden auch Aufwendungen für die befristete Überlassung von Rechten, insbesondere Konzessionen und Lizenzen, mit 25% den zinsähnlichen Aufwendungen hinzugerechnet.

Ein Viertel der in dieser Nebenrechnung ermittelten Summe aus Zinsen und zinsähnlichen Aufwendungen wird dem Gewerbeertrag hinzugerechnet, soweit die Summe den Betrag von EUR 100.000 übersteigt.



## Hintergrund

### Anlass der Studie

Hauptziel der Unternehmensteuerreform 2008 ist u.a. die Erhöhung der Standortattraktivität Deutschlands, die insbesondere durch die Verringerung der nominalen Steuerbelastung bei Kapitalgesellschaften erreicht werden soll. Dabei werden Steuermindereinnahmen für alle Gebietskörperschaften prognostiziert (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 14. März 2007).

Die Hinzurechnung von pauschal ermittelten Zinsanteilen aus Mieten, Pachten und Leasingaufwendungen soll Steuerumgehungen (z.B. Miete statt darlehensfinanziertem Kauf) vermeiden.

Viele Hotels und Gaststätten betreiben ihr Gewerbe nicht in eigenen, sondern in gemieteten oder gepachteten Immobilien. Nach Erkenntnissen des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. (DEHOGA Bundesverband) sowie des Hotelverbandes Deutschland (IHA) betragen die Pachtaufwendungen in der Gastronomie durchschnittlich 10 – 20% des Umsatzes, in der Hotellerie sogar durchschnittlich 25% des Umsatzes. Es stellt sich daher die Frage, ob die Branche hierdurch besonderen Belastungen ausgesetzt ist oder ob sich die Steuerreform trotzdem entsprechend der Vorgaben im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 14. März 2007 auch für Hotels und Gaststätten steuerneutral bzw. steuermindernd auswirkt.

Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wurde daher vom DEHOGA Bundesverband sowie vom IHA beauftragt, die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform auf Unternehmen der Hotellerie und Gastronomie zu untersuchen.

**UntStRef  
prognostiziert  
Steuermindereinnahmen...**

**... gilt das auch  
für Hotels und  
Gaststätten?**

# Design der Studie

## Datenerhebung

Die DEHOGA/IHA verschickte Anfang August 2007 von Ernst & Young entwickelte Fragebögen zur Datenerhebung. Zur Auswertung kamen bis zum 10. September 2007 47 Rückläufe, davon 42 ausgefüllte Fragebögen (24 Kapitalgesellschaften, 13 Personengesellschaften, 5 Einzelunternehmen) sowie 5 Stellungnahmen der jeweiligen Steuerberater. Auswertungen kamen von Unternehmen mit negativem Einkommen, von Unternehmen mit geringem zu versteuerndem Einkommen (unter TEUR 20 p.a.) und von Unternehmen mit hohem zu versteuerndem Einkommen. Die Auswertung beinhaltet somit Unternehmen aller Rechtsformen und Größenklassen.

Mit Hilfe der Fragebögen wurden Daten der Jahre 2004 bis 2006 nach bisher gültigem Steuerrecht erhoben. Auf der Grundlage dieser Daten wurde eine Neuberechnung der Steuerbelastung unter Berücksichtigung der wesentlichen Änderungen aufgrund des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 für diese Jahre vorgenommen.

Die Berechnung der Steuerbelastung vor/nach der Unternehmensteuerreform 2008 wird auf Vergangenheitsdaten aufgebaut, um Schätzungenauigkeiten so weit wie möglich auszuschließen. Darüber hinaus werden zufällige Einzelergebnisse durch die Betrachtung von drei Jahren soweit wie möglich nivelliert.

Die teilnehmenden Unternehmen wurden auch danach gefragt, inwieweit die Ergebnisse der Jahre 2004 bis 2006 als repräsentativ für die Zukunft betrachtet werden. Sofern die für die Zukunft erwarteten Ergebnisse deutlich von denjenigen der Jahre 2004 bis 2006 abweichen (z.B. nach Restrukturierungen), wurden nach Rücksprache mit den teilnehmenden Unternehmen bzw. deren steuerlichen Beratern Anpassungen in die Berechnung eingearbeitet.

## Auswertung von Fragebögen



## Design der Studie

### Datenerhebung (Forts.)

Bei Personengesellschaften wird zur Ermittlung der Gesamtsteuerbelastung auch die Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag der Gesellschafter ermittelt, da auf Ebene der Personengesellschaft lediglich Gewerbesteuer entsteht. In der vorliegenden Studie sind diese Steuern der Gesellschafter in der Gesamtsteuerbelastung für die betreffenden Unternehmen enthalten.

Bei natürlichen Personen (Einzelunternehmern) und Gesellschaftern einer Personengesellschaft werden lediglich die Auswirkungen berücksichtigt, die sich aus dem Gewerbebetrieb „Hotel“ oder „Gastronomie“ ergeben. Einkünfte aus anderen Gewerbebetrieben, andere Einkunftsarten, Sonderausgaben etc. gehen nicht in die Berechnung ein. Die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb „Hotel“ oder „Gastronomie“ stellen somit für die Berechnung auch das zu versteuernde Einkommen dar. Durch diese Einschränkung werden Effekte aus der Unternehmensteuerreform 2008, die nicht aus dem Betrieb eines Hotels oder eines Gastronomiebetriebs resultieren und ggf. verstärkend oder gegenläufig wirken, nicht berücksichtigt.



## Design der Studie

### Verarbeitung der Daten

Auf Basis der zur Verfügung gestellten Daten wird die Steuerbelastung (Gewerbesteuer und Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag) vor und nach der Unternehmensteuerreform berechnet. Dabei werden folgende Vereinfachungen vorgenommen:

- Regelungen, die lediglich zu einer Zeitverschiebung der Steuerzahlungen und damit zu Zinseffekten, nicht aber zu einer endgültigen Steuererhöhung bzw. -verminderung führen, werden nicht berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere folgende Regelungen:
  - Verlustvorträge nach § 10d EStG aus Vorjahren. Die Berechnungen setzen auf das Einkommen vor Abzug etwaiger Verlustvorträge aus den Jahren vor 2004 auf. Laufende Verluste aus dem Betrachtungszeitraum 2004 bis 2006 finden jedoch als Minderung der Bemessungsgrundlage des Betrachtungszeitraums Berücksichtigung.
  - Optionsmodell bei Personengesellschaften nach § 34a EStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes.
  - Steuerliche Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.

## Design der Studie

### Verarbeitung der Daten (Forts.)

- Bzgl. § 8a KStG a.F. bzw. den Regelungen des § 4h EStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes (sog. Zinsschranke) wird unterstellt, dass nicht abziehbare Zinsen nach den Regelungen des Unternehmensteuerreformgesetzes in der Höhe anfallen, in der bereits nicht abziehbare Zinsen nach § 8a KStG a.F. vorliegen. Korrekturen werden daher diesbezüglich nicht vorgenommen.

Diese Vorgehensweise ist unseres Erachtens vertretbar, da die Komplexität der Regelungen zur Zinsschranke in einem Massenerhebungsbogen nicht sinnvoll abgefragt werden kann und zudem die Qualität der Antworten nicht überprüfbar ist. Darüber hinaus sollen die Regelungen zur Zinsschranke lediglich zu einer zeitlichen Verschiebung hinsichtlich der Abziehbarkeit der Zinsen führen, da es künftig neben einem Verlustvortrag auch einen Zinsvortrag geben wird.

- Die Änderungen bzgl. der Höhe der gewerbsteuerlichen Schachtelbeteiligung bleibt ebenfalls außer Betracht, da unterstellt wird, dass die meisten Unternehmen der Hotellerie und Gastronomie entweder keine Beteiligungen im Ausland halten oder diese Gesetzesänderung aufgrund von bilateralen Abkommen nicht zu Auswirkungen führen wird.

## Ergebnisse der Studie im Detail

### Welche Auswirkungen hat die Unternehmensteuerreform 2008?

Betrachtet man die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 für sämtliche Ertragsteuern (Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie Körperschaftsteuer und Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag bei den Gesellschaftern), so sind 62% der insgesamt ausgewerteten Unternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008 schlechter gestellt als zuvor. 50% der Unternehmen haben dabei eine tatsächliche Mehrbelastung zu tragen, bei 12% verringern sich die Verlustvorträge. 38% der Unternehmen werden zukünftig eine Minderbelastung haben (vgl. *Tabelle 1*).

***Tabelle 1: Vergleich Mehr-/Minderbelastung  
(Quantitative Betrachtung)***

	Anzahl Unternehmen	Prozent
Mehrbelastung	21	50%
Verlustunternehmen	5	12%
Minderbelastung	16	38%
Gesamt	42	100%

Bei 5% der Unternehmen werden laufende Verluste überkompensiert, so dass erstmalig Steuern anfallen werden. Bei 14% der Unternehmen wird die Gesamtsteuerbelastung mehr als verdoppelt. Beide Anteile sind bei den Unternehmen mit Mehrbelastung erfasst.

## Ergebnisse der Studie im Detail

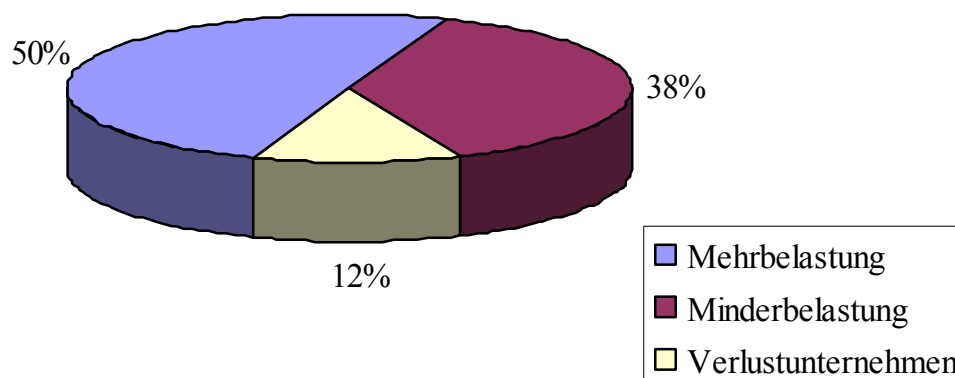
### Welche Auswirkungen hat die Unternehmensteuerreform 2008? (Forts.)

Bei 12% der Unternehmen und deren Gesellschaftern ergibt sich durch die Unternehmensteuerreform 2008 keine aktuelle Mehrbelastung, da laufende Verluste durch die geänderten Vorschriften nicht überkompensiert werden, sondern die Verlustvorträge lediglich gemindert werden (sog. Verlustunternehmen). Bei diesen Unternehmen bzw. deren Anteilseignern ergibt sich jedoch aufgrund der geringeren Verlustvorträge eine künftige Mehrbelastung, sofern in Zukunft positiver Gewerbeertrag bzw. zu versteuerndes Einkommen erwirtschaftet wird.

Eine Minderung der Gesamtsteuerbelastung ergibt sich bei 38% der ausgewerteten Unternehmen und deren Gesellschaftern. Hier werden zum Teil Mehrbelastungen bei der Gewerbebesteuer durch eine geringere Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag überkompensiert.

**Die Hälfte der betrachteten Unternehmen zahlt insgesamt mehr Steuern.**

**Grafik 1: Vergleich Anzahl der Unternehmen mit Mehr-/Minderbelastung**



## Ergebnisse der Studie im Detail

### Wie verändert sich die Steuerquote der Unternehmen?

Die betrachteten Unternehmen spiegeln die große Bandbreite der Unternehmen in Hotellerie und Gastronomie wieder. So sind in der Studie Daten sowohl kleiner Familienunternehmen mit einem geringen Jahresergebnis als auch Unternehmen aus dem breiten Mittelstand und global operierende Hotel- und Gastronomieketten mit erheblichen Umsatzvolumen verarbeitet. In *Tabelle 2* wird die Auswirkung der Unternehmensteuerreform 2008 auf die Steuerquote der Unternehmen deutlich. Betrachtet wird die Ertragsteuerbelastung (Gewerbsteuer und Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) in Relation zum steuerlichen Ergebnis, welches um Steueraufwendungen bereinigt ist (sog. steuerliches Ergebnis vor Steuern).

**Tabelle 2: Vergleich Steuerquoten mit dem Ergebnis vor Steuern  
(Qualitative Betrachtung)**

Ergebnis vor Steuern in EUR	Anzahl	Ergebnis vor Steuern im Durchschnitt	Steuerquote nach altem Recht	Steuerquote nach neuem Recht
bis 0	7 (17%)	-1.568.386 EUR	-	-
bis 100.000	16 (38%)	42.717 EUR	31,45%	66,47%
über 100.000 bis 250.000	7 (17%)	163.867 EUR	41,12%	64,95%
über 250.000 bis 1 Mio.	7 (17%)	543.259 EUR	43,52%	44,74%
über 1 Mio. bis 10. Mio.	2 (5%)	1.223.309 EUR	37,73%	38,33%
über 10 Mio.	3 (7%)	40.440.052 EUR	41,16%	43,44%

Aufgrund der Tatsache, dass die absoluten Steuer Mehrbelastungen deutlich höher sind als die Steuer minderbelastungen, ergibt sich bei qualitativer Betrachtung im Durchschnitt in allen Ergebnisklassen eine Erhöhung der Steuerquote.



## Ergebnisse der Studie im Detail

### Wie verändert sich die Steuerquote der Unternehmen? (Forts.)

In der Unternehmensklasse mit Ergebnis vor Steuern bis EUR 0 sind die Verlustunternehmen sowie die Unternehmen enthalten, bei welchen laufende Verluste durch Pachthinzurechnungen überkompensiert werden. Aufgrund des negativen Ergebnisses ist bei den vorgenannten 17% der Gesamtunternehmen keine Steuerquote bestimmbar.

Es zeigt sich hier, dass sich die Steuerquote insbesondere für Unternehmen mit einem Ergebnis vor Steuern von unter EUR 250.000 wesentlich erhöht. Die Steuerquote steigt im Durchschnitt von 31,45% auf 66,47% bzw. von 41,12% auf 64,95%. Bei Unternehmen mit geringem Ergebnis ist zu berücksichtigen, dass einige dieser Unternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft firmieren und daher aufgrund des Gewerbesteuerfreibetrages sowie des Staffeltarifs bisher eine sehr niedrige Gewerbesteuerbelastung hatten.

Unternehmen mit einem Ergebnis vor Steuern von mehr als EUR 250.000 sind von der Steuerreform im Durchschnitt zwar auch negativ betroffen, aber die Steuerquote steigt nicht so hoch, wie bei den „kleineren“ Unternehmen.

**Die Steuerquote von Unternehmen mit geringerem Ergebnis vor Steuern erhöht sich deutlicher als die Steuerquote von Unternehmen mit hohem Ergebnis vor Steuern.**

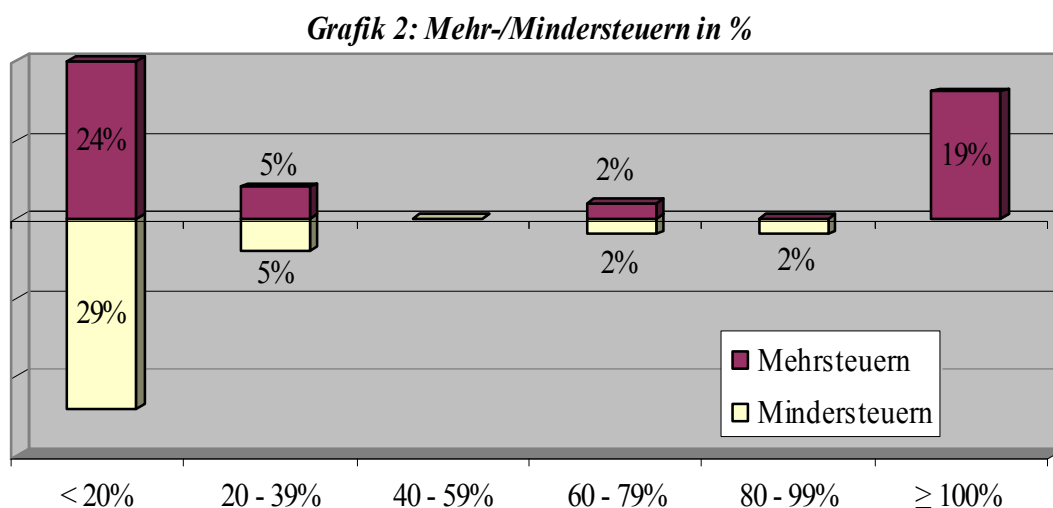
## Ergebnisse der Studie im Detail

### Wie viel Mehr- oder Mindersteuern fallen an?

Neben der Steuerquote ist gerade für kleine und mittelständische Unternehmen interessant, wie viel Mehr- oder Mindersteuern sie künftig zahlen müssen. Dies wird in *Grafik 2* dargestellt. Dass die Absicht der Bundesregierung, die Unternehmen im Durchschnitt mit der Steuerreform zu entlasten, für Betriebe aus Hotellerie und Gastronomie im Durchschnitt fehlschlägt, wird hieraus ebenfalls deutlich:

Die Minderbelastungen fallen überwiegend gering aus (weniger als 20% Minderbelastung). Die Mehrbelastungen sind bei einigen Unternehmen ebenfalls gering. Bei 19% der Unternehmen ergibt sich eine Mehrbelastung in beträchtlichem Umfang (mehr als 100% Mehrbelastung).

**Steuermehr-  
belastungen fallen  
höher aus als  
Steuerminder-  
belastungen**





## Ergebnisse der Studie im Detail

### Wie viel Mehr- oder Mindersteuern fallen an? (Forts.)

Aus Grafik 2 wird auch deutlich, dass für die Unternehmen, die aufgrund der Unternehmensteuerreform 2008 künftig mehr Steuerbelastung zu tragen haben, die künftige Steuerbelastung im Vergleich zum heutigen Zeitpunkt entweder um weniger als 20% oder um mehr als 100% steigt. Für 24% der ausgewerteten Unternehmen steigt die Steuerbelastung nur in geringem Umfang und für 19% Unternehmen um mehr als das Doppelte (einschließlich der Unternehmen, bei denen laufende Verluste aufgezehrt werden und erstmals Steuern anfallen).

Die Steuerersparnis für die Unternehmen, deren Steuerbelastung sinkt, liegt in der Regel bei weniger als 20%. Insgesamt trifft das auf 29% der Unternehmen zu. Eine Steuerersparnis von mehr als 20% ist die Ausnahme und trifft auf lediglich 9% der ausgewerteten Unternehmen zu.

**Für 19% der Unternehmen steigt die Steuerbelastung um mehr als das Doppelte.**

## Ergebnisse der Studie im Detail

### Ergibt sich auch im Durchschnitt über alle ausgewerteten Unternehmen eine Mehrbelastung?

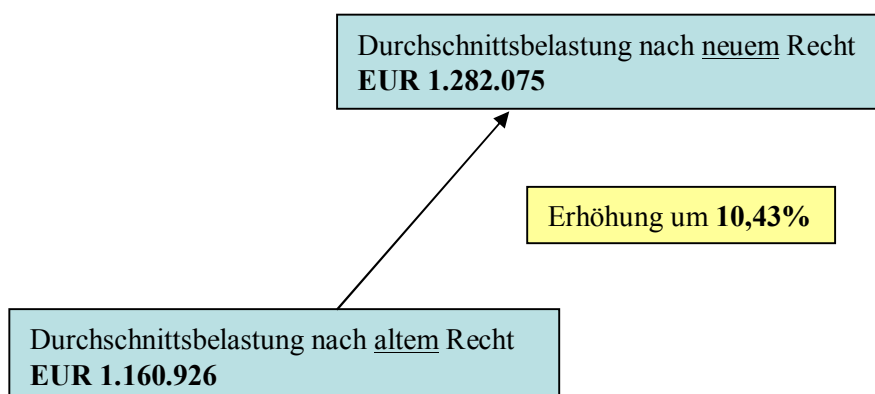
Um das von der Bundesregierung angestrebte Ziel zu erreichen, die Unternehmen im Durchschnitt zu entlasten, müsste sich für die 42 ausgewerteten Unternehmen im Durchschnitt eine Verringerung der Steuerbelastung ergeben. In diese Durchschnittsbetrachtung sind alle Unternehmen einzubeziehen, so dass sowohl positive als auch negative Steuern (Steuerguthaben) enthalten sind.

Nach Auswertung der Daten entsteht im Durchschnitt für alle 42 Unternehmen eine Gesamtsteuerbelastung nach altem Recht in Höhe von EUR 1.160.926.

Nach neuem Recht beträgt die durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung EUR 1.282.075. Die durchschnittliche Mehrbelastung für die 42 ausgewerteten Unternehmen beträgt somit EUR 121.149. Das entspricht einer Steigerung von 10,43%

**Im Durchschnitt steigt die Steuerbelastung für die 42 Unternehmen um 10,43%.**

#### *Erhöhung der durchschnittlichen Steuerbelastung:*





## Ergebnisse der Studie im Detail

### **Ergibt sich auch im Durchschnitt über alle ausgewerteten Unternehmen eine Mehrbelastung? (Forts.)**

Bezieht man in die vorstehende Berechnung lediglich die 62% der Unternehmen ein, die durch die Unternehmensteuerreform schlechter gestellt werden, so steigt deren durchschnittliche Steuerbelastung um 28%.

Bei den 38% der Unternehmen, die durch die Unternehmensteuerreform besser gestellt werden, sinkt die durchschnittliche Steuerbelastung nur um 12%.

Insgesamt zeigt also auch die Durchschnittsbetrachtung, dass die belastenden Auswirkungen die entlastenden Wirkungen der Unternehmensteuerreform übersteigen.

## Ergebnisse der Studie im Detail

### Warum haben die meisten Unternehmen eine Mehrbelastung?

Die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform für Unternehmen aus Hotellerie und Gastronomie sind im Wesentlichen abhängig von den beiden folgenden Größen

#### *Ergebnis*

#### *Pachtaufwand.*

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben führen bereits Pachtaufwendungen von EUR 133.333 zu gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen, sofern keine anderen Zinsen oder zinsähnlichen Aufwendungen angefallen sind. Der Freibetrag von EUR 100.000 entfaltet daher bereits ab einem jährlichen Pachtaufwand von EUR 133.333 keine Wirkung mehr.

60% der ausgewerteten Unternehmen haben Pachtaufwendungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die zu einer Erhöhung der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage führen. Diese Gesetzesverschärfung führt bei dem Großteil der ausgewerteten Unternehmensdaten auch nach Berücksichtigung der niedrigeren Steuersätze zu einer Mehrbelastung.

***Tabelle 3: Auswirkung der Hinzurechnung von Pachtaufwand***

Auswirkung	Hinzurechnung	Keine Hinzurechnung
Steuermehrbelastung	43%	7%
Steuerminderbelastung	12%	26%
Verlustunternehmen	5%	7%

## Ergebnisse der Studie im Detail

### Auswirkungen des Verhältnisses von Pachtaufwand zum Ergebnis

In der folgenden Auswertung wird der Pachtaufwand eines Unternehmens ins Verhältnis zu seinem Ergebnis gesetzt. Diese Pachtquote gibt an, um wie viel der Pachtaufwand das Ergebnis übersteigt. Bei einer Pachtquote von 10 übersteigt z.B. der Pachtaufwand das Ergebnis um das Zehnfache.

**Je höher das Verhältnis Pachtaufwand zum Ergebnis, desto höher die Steuer-mehrbelastung.**

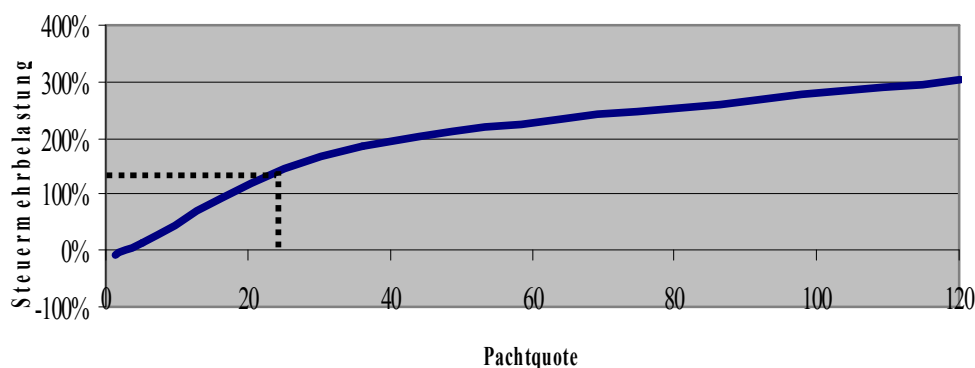
*Tabelle 4: Vergleich Pachtquote (Pacht / Ergebnis vor Steuern)*

Pachtquote	Anzahl der Unternehmen	Pachtquote $\bar{x}$	Steuer-mehrbelastung $\bar{x}$
0 bis 3	14%	1,47	-8,87%
über 3 bis 10	17%	5,15	12,93%
über 10 bis 100	12%	36,14	183,40%
über 100	5%	120,13	302,39%

Insgesamt haben 48% der ausgewerteten Unternehmen hinzuzurechnende Pachtaufwendungen und gleichzeitig ein positives Ergebnis vor Steuern, so dass nur für diese eine Pachtquote ermittelt werden kann. Aus Tabelle 4 ist ersichtlich, dass Unternehmen mit einer Pachtquote bis 3 (d.h. der Pachtaufwand ist 3mal höher als das Ergebnis) durchschnittlich eine Steuerminderung erwarten können. Bei Unternehmen mit einer Pachtquote über 3 kommt es zu einer Steuer-mehrbelastung.

**Unternehmen mit hohem Pacht-aufwand und geringem Gewinn sind von der Steuerreform 2008 überproportional belastet.**

*Grafik 5: Verhältnis Pachtquote zu Steuer-mehrbelastung*



**Beispiel: Beträgt die Pacht das 25fache des Ergebnisses, ergibt sich eine Steuer-mehrbelastung von 118%.**

## Ergebnisse der Studie im Detail

### Werden die Erwartungen der Unternehmer erfüllt?

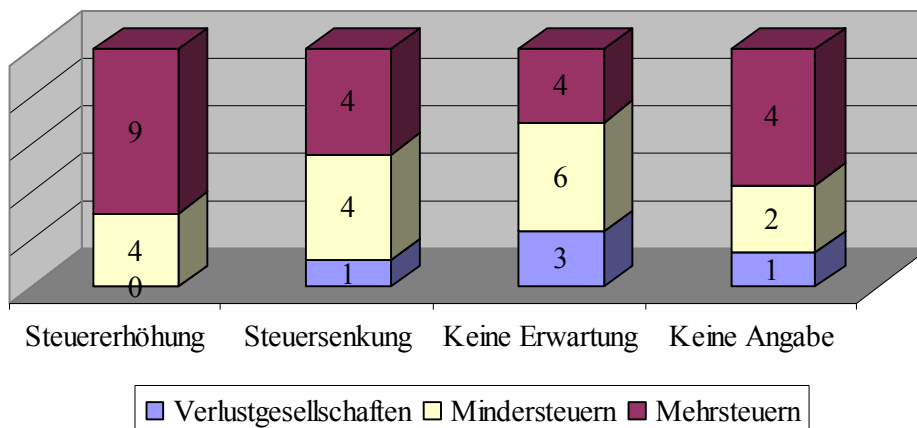
Die Unternehmer wurden im Rahmen der Datenerfassung gefragt, wie ihre Erwartungen an die Unternehmensteuerreform 2008 sind. Die Antworten waren durchaus unterschiedlich. So gaben 13 der Unternehmer an, dass sie für ihr Unternehmen eine Steuererhöhung erwarten. Dagegen erwarteten 9 Unternehmer eine Steuersenkung. 13 Unternehmer hatten keine Erwartungen, 7 machten keine Angabe.

*Tabelle 5: Erwartungen der Unternehmer*

Erwartungen	Anzahl der Nennungen
Steuererhöhung	13
Steuersenkung	9
Keine Erwartung	13
Keine Angabe	7

*Grafik 6* stellt dar, in wie weit sich die Erwartungen der Unternehmer nach Auswertung aller Daten bestätigen. Die meisten derer, die eine Steuererhöhung erwarteten, haben tatsächlich eine Steuermehrbelastung (9 von 13). Von den 9 Unternehmern, die eine Steuersenkung erwarten, werden nur 4 Unternehmer nach Auswertung der Daten in ihrer Erwartung bestätigt.

*Grafik 6: Erwartungen der Unternehmer an die Steuerreform*



---

## Über Ernst & Young

Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Hauptsitz in Stuttgart ist eine der drei großen deutschen Prüfungs- und Beratungsgesellschaften und Mitglied im internationalen Netzwerk von Ernst & Young Global. In der Steuerberatung ist Ernst & Young die Nummer 1 unter den deutschen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Ernst & Young beschäftigt in Deutschland rund 6.250 Mitarbeiter an 21 Standorten und erzielte im Wirtschaftsjahr 2005/2006 einen Umsatz von 1,01 Milliarden Euro. Die rund 114.000 Mitarbeiter von Ernst & Young Global erzielten im Geschäftsjahr 2005/2006 einen Umsatz von 18,4 Milliarden US-Dollar.

Der Ernst & Young-Verbund in Deutschland bietet als Partner sowohl großer als auch mittelständischer Unternehmen ein umfangreiches Portfolio von Dienstleistungen an: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung sowie Transaktions-, Management-, Risiko- und Immobilienberatung.

Zusätzliche Informationen entnehmen Sie bitte folgender Internet-Seite:

<http://www.de.ey.com>

## Autoren der Studie

### Christiane Fiack

Partner

Tel. (49) 6196 996-26347

*[christiane.fiack@de.ey.com](mailto:christiane.fiack@de.ey.com)*

### Ingo Nowak

Manager

Tel. (49) 6196 996-26141

*[ingo.nowak@de.ey.com](mailto:ingo.nowak@de.ey.com)*



ERNST & YOUNG AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

[www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)

© 2007 Ernst & Young AG